



Informationsvorlage-Nr. VII-Ifo-08974

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Finanzen

Betreff:
Wesentliche Auflagen und Schlussfolgerungen aus dem Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18.07.2023 zur Genehmigung der Haushaltssatzungen 2023 und 2024

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Information zur Kenntnis
erweiterter FA Finanzen	25.09.2023	Information zur Kenntnis
FA Finanzen	16.10.2023	Information zur Kenntnis
Ratsversammlung	18.10.2023	Information zur Kenntnis

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18.07.2023 zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2023/2024 sowie die Festlegungen zu deren Umsetzung zur Kenntnis.

Räumlicher Bezug

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges:

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

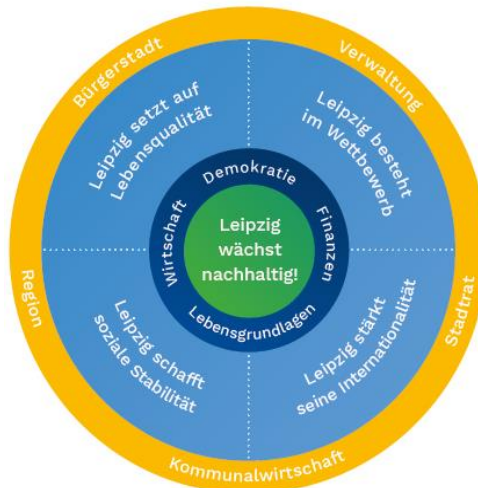
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

- Trifft nicht zu**

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input type="checkbox"/> ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Information über den Genehmigungsbescheid der Landesdirektion Sachsen zum Doppelhaushalt 2023/2024 und die damit verbundenen Auflagen.

2. Ausführliche Darstellung der Information

Mit Bescheid vom 18.07.2023 wurden die Haushaltssatzungen 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan 2023/2024 durch die Landesdirektion Sachsen (Rechtsaufsicht) **mit Auflagen** genehmigt.

Die in § 2 der am 8. Februar 2023 vom Stadtrat der Stadt Leipzig beschlossenen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2023 und für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 338.722.000 EUR sowie für das Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 320.818.800 EUR werden genehmigt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2024 ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Leipzig gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachweist, dass die für 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen vollständig in Anspruch genommen wurden und der nötige Schuldendienst für die erfolgten bzw. geplanten Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum gewährleistet werden kann.

Die in § 3 der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen von 397.520.602 EUR für 2023 und 956.800.950 EUR für 2024 werden für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 233.211.449 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 560.067.611 EUR genehmigt. Im Übrigen sind sie genehmigungsfrei.

Die Genehmigung der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Leipzig gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachweist, dass der nötige Schuldendienst auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplanungszeitraum gewährleistet werden kann.

Die genehmigten Haushaltssatzungen wurden im elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig am 26.07.2023 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 27.07.2023 bis 02.08.2023 ausgelegt.

Demzufolge trat die volle **Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzungen 2023 und 2024** am 03.08.2023 ein.

Übersicht der Auflagen der Landesdirektion

Auflage 3.1

Der Landesdirektion Sachsen ist in den Doppelhaushaltsjahren jeweils innerhalb eines Monats zum Stand 31. März, 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember über den Haushaltsvollzug und die voraussichtliche Haushaltsentwicklung zum Jahresende zu berichten.

Maßnahmen der Stadt Leipzig

Die Stadt Leipzig beantragt eine Verlängerung der Frist zur Übergabe an die Landesdirektion um jeweils 4 Wochen.

Der Bericht zum V-IST wird der Rechtsaufsicht unmittelbar nach Fertigstellung und nach Bestätigung in der DB OBM übergeben.

Auflage 3.2

Die Stadt Leipzig hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum vorliegen und die Zahlungsfähigkeit ab 2025 sichergestellt werden kann. Hierfür sind eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Kann ein Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht dargestellt werden, wird die Stadt Leipzig mit der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung ein Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen haben.

Maßnahmen der Stadt Leipzig

Ausweislich Punkt 2.1 des Genehmigungsbescheides erfolgte eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Leipzig gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachweist, dass der nötige Schuldendienst auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplanungszeitraum gewährleistet werden kann. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich die Notwendigkeit, die Mittelfristige Finanzplanung zu überarbeiten und in diesem Kontext die Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich abzubilden und die Zahlungsfähigkeit ab 2025 sicherzustellen.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2024 wurde festgelegt, dass eine Vorlage mit einer aktuellen Hochrechnung für 2024 zu erarbeiten ist. Diese Vorlage soll dem Stadtrat im IV. Quartal 2023 vorgelegt werden. Auf dieser Basis erfolgt durch die Verwaltung eine Überarbeitung der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2027, welche dem Stadtrat und der Landesdirektion im I. Quartal 2024 übergeben werden soll.

Auflage 3.3

Die Stadt Leipzig hat den Bedarf für die geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Priorisierung zu überprüfen. Mit dem nächsten Haushaltsplan ist in der Übersicht der geplanten Investitionen eine Zuordnung der Maßnahmen zur infrastrukturellen Grundversorgung kenntlich zu machen.

Maßnahmen der Stadt Leipzig

Durch die Landesdirektion wurde eindeutig klargestellt, dass eine Priorisierung aller investiver Ansätze auf Basis der Zuordnung zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung zu erfolgen hat. Dadurch ist eine differenziertere Abschichtung der Einzelmaßnahmen erforderlich, da die Zuordnung zur Grundversorgung an zahlreiche Bedingungen geknüpft ist und kommunale Pflichtaufgaben nicht pauschal mit der infrastrukturellen Grundversorgung gleichzusetzen ist.

Mit dem Bescheid der Landesdirektion hat die Stadt Leipzig als Alternative zur Versagung der Kreditgenehmigung die Möglichkeit erhalten, eigenständig eine Prüfung der Bedarfe und Realisierbarkeit der Investitionsmaßnahmen durchzuführen. Nachdrücklich weist die Landesdirektion darauf hin, dass unter Berücksichtigung vorangegangener Umsetzungsquoten keine Plausibilität der geplanten Maßnahmen gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgt auf Basis des Finanzberichtes 30.09.2023 eine Prüfung aller Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau), die sich mit aktuellem Status noch nicht in der LP 8 HOAI befinden. Gleiches betrifft Grunderwerbsvorhaben. Im Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat im I. Quartal 2024 ein erneuter Priorisierungsvorschlag unter Beachtung der Zuordnung zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung vorgelegt. Dabei erfolgt auch eine Berücksichtigung des Fortschritts der Einzelmaßnahme und ihre Bedeutung im Gefüge des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

Bereits im Haushaltsplanungsverfahren 2023/2024 erfolgte eine Zuordnung der Investitionsvorhaben zu den Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung (gem. Anlage 1 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft). Die Aufstellung des Haushaltes 2025/2026 wird eine geeignete Darstellung der Zuordnung gegenüber der Landesdirektion enthalten.

Anlage/n

1 Genehmigungsbescheid 2023_2024 (öffentlich)